



Beamt*innen aufgepasst!

Neufestsetzung der Erfahrungsstufe



Gesetzgeber ermöglicht Antrag auf Neufestsetzung

Mit dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz wurde die Möglichkeit geschaffen, die Erfahrungsstufe auf Antrag neu festsetzen zu lassen. Dies gilt für alle Beamt*innen, die vor dem 1. Juni 2013 bereits eingestellt waren.

Eine Neufestsetzung kann in Einzelfällen dazu führen, dass eine höhere Stufe als die bisherige festzusetzen wäre oder die Laufzeit bis zur nächsten Steigerung verkürzt würde, wenn das neue Besoldungsrecht angewandt würde.

Frist unbedingt beachten

Gemäß Landesbesoldungsgesetz NRW (§ 91 Abs. 13) kann bis spätestens zum 30. Juni 2017 ein Antrag auf Überprüfung der Stufenzuordnung und neue Stufenfestsetzung aufgrund berücksichtigungsfähiger Zeiten gestellt werden. Die neue Stufenfestsetzung erfolgt jedoch frühestens mit Wirkung vom ersten Tag des Kalenderjahres, in dem der Antrag gestellt wurde. Wer also bis Ende des Jahres 2016 einen entsprechenden Antrag stellt, der hat die Möglichkeit einer rückwirkenden Höherstufung ab dem 1. Juni 2016.

Für wen könnte ein Antrag sinnvoll sein?

- Für Beamt*innen, die früh in das Beamtenverhältnis berufen wurden: A 9 oder A 11 - vor Vollendung des 23. Lebensjahres; A 11 – vor Vollendung des 25. Lebensjahres; A 12 – vor Vollendung des 27. Lebensjahres; A 13 – vor Vollendung des 29. Lebensjahres
- Für Beamtinnen und Beamte mit anrechenbaren oder förderlichen Zeiten nach § 30 LBesG NRW, z.B. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind; Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen; Zeiten von mindestens vier Monaten bis zu insgesamt zwei Jahren, in denen Wehrdienst, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr geleistet wurde; Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (Referendariat zählt nicht).

Für wen gibt es auf jeden Fall keine Verbesserung?

Beamtinnen und Beamte, die ihre jeweiligen Endstufe (11 oder 12) vor dem 1. Januar 2016 erreicht haben, können keine Verbesserungen erzielen.

Antrag kann zurückgenommen werden

DGB NRW und GEW NRW haben mit dem Finanzministerium klären können, dass eine Antragstellung in keinem Fall zu einer tatsächlichen Verschlechterung führen kann. Die Bezirksregierungen haben erklärt, dass der Antrag zurückgenommen werden kann.